

Anlage 3: Praktikumsordnung

1. Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet auf Studierende Anwendung, die als Praktikantinnen und Praktikanten ein Berufsfeldpraktikum im Rahmen des universitären Bachelor-Studiengangs BWL durchführen.

2. Sinn und Zweck des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Das mindestens vierwöchige Berufsfeldpraktikum fördert wesentlich die Ausbildungsziele des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. ²Im Verlauf des Studiums soll das Berufsfeldpraktikum (in Vollbeschäftigung) die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. ³Das Berufsfeldpraktikum stellt ein Pflichtpraktikum dar.

(2) Ein wesentlicher Aspekt des Berufsfeldpraktikums liegt darin, dass die Studierenden einen Einblick in die Betriebsabläufe, in die Organisation und in die Sozialstruktur eines Unternehmens gewinnen sollen.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Praktikumsbetriebe

Die im Berufsfeldpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse der Betriebsabläufe in der Unternehmenspraxis sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können in Unternehmen der Privatwirtschaft oder öffentlichen Einrichtungen des In- oder Auslands erworben werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

(1) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegt allein den Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit Auskunft bei der oder dem Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Das Berufsfeldpraktikum wird von einer im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre lehrenden Dozentin bzw. einem im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre lehrenden Dozenten betreut.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Berufsfeldpraktikums über die Tätigkeiten Wochenberichte zu führen, die von der betrieblichen Betreuerin bzw. vom betrieblichen Betreuer zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern vielmehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen.

(3) Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikumsvertrag

(1) ¹Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Berufsfeldpraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII).

²Trägerin der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) ¹Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. ²Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

4.3 Fehlzeiten während des Praktikums

¹Ausgefallene Arbeitszeit (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. ³Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

4.4 Anerkennung des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs auf Antrag. ²Zur Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der vom Praktikumsbetrieb bestätigten Praktikumsdauer einzureichen. ³Die Wochenberichte sind dem Praktikumsbericht beizufügen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der

vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden kann. ²Ein Berufsfeldpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. ²Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Praktikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet.

(4) ¹Praktika in anderen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen: Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums auf Antrag angerechnet. ²Eine Berufsausbildung wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.